

61/12 - Frau Nitz
61/23 – Frau Fischer

B-Plan Nr. 09/011 – Östlich Kölner Landstraße

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB

(Gebiet zwischen der Kölner Landstraße und der Düssel, westlich des Scheidlingsmühlenweges)

Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme des Umweltamtes zu o. g. B-Plan. Es wird gebeten, die Stellungnahme in das Kapitel Umweltbelange zu übernehmen.

6 Umweltbelange

6.1.1 Lärm

Verkehrslärm

Diese Stellungnahme befasst sich nicht mit der Qualität der Begründung oder des bestehenden Kapitels Umweltbelange Lärm / Verkehrslärm.

Das Plangebiet wird maßgeblich durch Kfz- und den Straßenbahnverkehr (U74, U77, U79) der Kölner Landstraße und untergeordnet durch die Harffstraße belastet. Gemäß der „Schalltechnischen Untersuchung zur geplanten Wohnbebauung Kölner Landstraße in Düsseldorf im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 09/011 „ Östlich Kölner Landstraße“ der Stadt Düsseldorf“ des Büro Peutz Consult GmbH, Bericht Nr. FA 7474-3 mit Stand vom 30.05.2018 liegen die Beurteilungspegel am westlichen Plangebietsrand entlang dem Gebäuderiegel im Bestand bei bis zu 70,2 dB(A) am Tag und bis zu 62 dB(A) in der Nacht. Im Bereich der Polizeiwache an der Kölner Landstraße 30 liegen Beurteilungspegel aus Verkehrslärm von bis zu 69 dB(A) am Tag und bis zu 61 dB(A) in der Nacht vor. Die Lärmbelastung entspricht entlang der Bestandsbebauung Kölner Landstraße dem Lärmpegelbereich V bzw. Beurteilungspegel ≥ 68 dB(A).

Das von der Kölner Landstraße abgewandte Plangebiet ist aufgrund der bestehenden Riegelbebauung an der Kölner Landstraße keinen größeren Störungen durch den Verkehrslärm ausgesetzt. Die Beurteilungspegel liegen bei bis zu 56 dB(A) am Tag und bis zu 48 dB(A) in der Nacht (Variante: Abschirmung zur Kölner Straße durch Bestandsbebauung und freie Schallausbreitung im Inneren des Plangebietes).

Bis auf die Tiefgaragenzufahrt, die Müllentsorgung bzw. die Feuerwehrezufahrt ist keine Erschließung durch Fahrzeuge im Innenbereich des Plangebietes vorgesehen.

Die schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) / 45 dB(A) tags / nachts werden somit unmittelbar an der Straße um bis zu 15,2 dB(A) am Tag und bis zu 17 dB(A) in der Nacht überschritten. Im Inneren des Plangebietes werden die Orientierungswerte geringfügig überschritten bzw. bei Realisierung der geplanten Bebauung eingehalten.

Lärmschutzmaßnahmen

Für die im schalltechnischen Gutachten gekennzeichneten Fassaden (vgl. Anlage 11.3) werden erhöhte Anforderungen an den baulichen Schallschutz gemäß DIN 4109 entsprechend bis Lärmpegelbereich V bzw. Beurteilungspegel ≥ 68 dB(A) tagsüber

festgesetzt. Es wird hierbei vorausgesetzt, dass die Bestandsgebäude entlang der Kölner Landstraße in ihrer abschirmenden Funktion erhalten bleiben.

Für einen Neubau bei der Bestandsbebauung entlang der Kölner Landstraße wird folgendes festgesetzt: Für offenbare Fenster oder sonstige Öffnungen zu Aufenthaltsräumen im Beurteilungspegel ≥ 68 dB(A) gilt, dass mindestens die Hälfte der Aufenthaltsräume einer Wohnung über ein offenbares Fenster oder eine sonstige Öffnung zu einer Fassade mit höchstens Lärmpegelbereich III bzw. Beurteilungspegel ≤ 62 dB(A) verfügen muss.

Zudem ist eine ausreichende Luftwechselrate bei geschlossenen Fenstern und Türen für Aufenthaltsräume von Wohnungen und Übernachtungsräumen (auch in Kindertagesstätten) ab dem Lärmpegelbereich IV bzw. dem Beurteilungspegel von ≥ 63 dB(A) tagsüber und / oder ≥ 55 dB(A) nachts und für Büro- und Unterrichtsräume ab dem BP ≥ 68 dB(A) tags festzusetzen.

Als Mindestanforderung an die Schalldämmmaße gilt Lärmpegelbereich III.

Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Schallsituation im Umfeld

Die Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Schallsituation im Umfeld wurden nicht gutachterlich untersucht. Im Begründungstext wird hingegen ausgeführt (Quelle unbekannt), dass nicht davon ausgegangen wird, dass die Planung ein erhöhtes Verkehrsaufkommen mit sich bringen wird. Die bisherige gewerbliche Nutzung wird durch eine Wohnnutzung abgelöst, so dass von niedrigeren Verkehrsansätzen ausgegangen wird.

Gewerbe- / Sport- und Freizeitlärm

Das Plangebiet ist geprägt durch die bestehende viergeschossige, geschlossene Straßenrandbebauung mit Wohnnutzung in den oberen Stockwerken und einem Hinterhofbereich mit gemischter kleinteiliger Gewerbenutzung. Im Südwesten des Plangebietes befindet sich eine Polizeidienststelle.

Das Plangebiet liegt in einer gewachsenen, gemischten Umgebung mit Wohnungen und Gewerbebetrieben.

Ziel der Planung ist die gewerbliche Nutzung im Hinterhof durch 5 neue Wohngebäude zu ersetzen. Insgesamt sollen zusätzlich 80 neue Wohneinheiten entstehen. Eine geplante Tiefgarage soll den Bedarf an Stellplätzen für die Neuplanung und die bestehenden Nutzungen im Plangebiet (Wohnen, Polizeidienststelle) decken. Die Einfahrt der Tiefgarage erfolgt durch die bestehende Gebäudedurchfahrt Kölner Landstraße Nr. 18, die Ausfahrt liegt am südlichen Plangebietsrand, südlich der Polizeidienststelle.

Durch das Nebeneinander von empfindlicher Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung können Konflikte entstehen. Bei dieser Planung können Lärmimmissionen durch die umliegenden Gewerbebetriebe oder die Tiefgaragenzufahrten hervorgerufen werden.

Beurteilungsgrundlage für Lärmimmissionen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen ist die DIN 18005. Gemäß der DIN 18005 werden die Geräuschemissionen im Einwirkungsbereich von gewerblichen Anlagen nach der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz TA Lärm – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm berechnet.

Obleich Tiefgaragen von Wohnanlagen nicht in den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen, erfolgt die Beurteilung der zu erwartenden Geräuschemissionen in Anlehnung an die TA Lärm. Sollten allerdings die beantragten Stellplätze den Bedarf der Wohnanlage überschreiten, bzw. diese zusätzlich gewerblich genutzt werden, findet die TA Lärm vollumfänglich Anwendung. Die Tiefgarage steht den Anwohnern und der Polizei zur Verfügung. Eine Nutzungen durch die umliegenden Betriebe soll nicht geplant sein.

Zur Ermittlung und Bewertung der auf die schutzbedürftigen Nutzungen einwirkenden Geräuschemissionen, wurde eine schalltechnische Untersuchung (Peutz Consult Bericht FA 7474-3 vom 30.05.2018) durchgeführt.

Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass die benachbarten Gewerbebetriebe in keinem Konflikt zur geplanten Bebauung stehen. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für den Tag und die Nacht werden an allen betrachteten Immissionsorten eingehalten.

Die Nutzung der Tiefgaragenzufahrt führt zur Überschreitung des Orientierungswertes von 40 dB(A) für ein WA zur Nachtzeit an einer Fassade der geplanten Bebauung (Immissionsort Nr. 18 mit Überschreitung von 12,5 dB(A)). Im Bebauungsplan sind daher an dieser Fassade öffnende Fenster nicht zulässig. Mit dem Ausschluss von zu öffnenden Fenstern von schutzbedürftigen Räumen gemäß DIN 4109 besteht nach wie vor die Möglichkeit der architektonischen Selbsthilfe (Prallscheiben, Fassadensprünge...) und einer Grundrissorientierung innerhalb der Wohnung. Regelungen hierzu müssen bei der konkreten Vorhabenzulassung im Genehmigungsverfahren getroffen werden.

Im Zufahrtsbereich der Tiefgarage werden an der bestehenden Bebauung der Kölner Landstraße die Orientierungswerte der DIN 18005 von 40 dB(A) für ein WA zur Nachtzeit an mehreren Fassaden überschritten. Die Gebäudedurchfahrt an der Kölner Landstraße 18 wurde bisher auch für den privaten und gewerblichen Verkehr genutzt, um in den gewerblich genutzten Hinterhof zu gelangen. Der Gutachter hat für die geplante Situation Überschreitungen von bis zu 4,4 dB(A) prognostiziert.

Es wird demnach nicht dem höheren Schutzanspruch eines WA Gebietes entsprochen, aber dennoch werden gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet. Da es sich hier um Wohnnutzung im Bestand handelt, ist ein Ausschluss von öffnenden Fenstern keine mögliche Lösung. Andere aktive Schallschutzmaßnahmen sind bei der baulichen Situation ausgeschlossen. Eine Zusammenlegung der Tiefgaragenzufahrt und Einfahrt, südlich der Polizeidienststelle, soll ebenfalls aus Platzgründen nicht möglich sein. Bei der geplanten Sanierung der Gebäude sollte daher auf ausreichenden Schallschutz geachtet werden.

Im Süden des Plangebietes, an der südlichen Fassade der Riegelbebauung, prognostiziert der Gutachter Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 von 40 dB(A) für ein WA zur Nachtzeit. Verursacht wird die Überschreitung durch die Nutzung der Tiefgaragenzufahrt und die oberirdischen Stellplätze der Polizei.

Wenn die bestehende Polizeiwache im Bestand berücksichtigt wird, ist die Festsetzung an der Fassade der Polizeiwache von nicht öffnenden Fenstern unnötig, da die Überschreitungen nur zur Nachtzeit (kein verstärktes Ruhe- und Schlafbedürfnis) und überwiegend von der Polizei selbst verursacht werden. Würde zunächst nur diese Situation immissionsschutzrechtlich bewertet werden, wäre es ausreichend bei einer Nutzungsänderung den Schallschutz im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Sollte das Polizeigebäude durch ein Wohngebäude ersetzt werden, dann ist die Tiefgarage als reine Tiefgarage für die Wohnnutzung anders zu bewerten. Außerdem entfällt der Emittent Polizei (gewerbliche Nutzung) und eine neue Beurteilung der Schallsituation wäre notwendig. Eine Festsetzung, die öffnende Fenster ausschließt könnte überflüssig sein.

Nur für den Fall, dass das jetzige Polizeigebäude durch einen Neubau ersetzt würde und die Polizei und empfindliche Wohnnutzung in einem Gebäude untergebracht würden, wäre der Ausschluss von öffnenden Fenstern zwingend notwendig. Dieser Planfall wurde von dem Schallgutachter betrachtet.

Die verschiedenen Betrachtungsweisen haben auch Auswirkungen auf die Festsetzungen an der südlichen Fassade der geplanten Wohnnutzung. Der Schallgutachter muss hier den notwendigen Schallschutz, auch unter Berücksichtigung der kurzzeitigen Geräuschspitzen, neu ermitteln.

6.3 Boden

6.3.1 Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes

Westlich außerhalb des Plangebietes jenseits der Kölner Landstraße liegt die Altablagerung AA 112. Der Bereich ist durch Verwaltungsgebäude vollständig überbaut. Auswirkungen auf das Plangebiet zum Beispiel durch Gasmigration sind nicht zu befürchten.

6.3.2 Altablagerungen im Plangebiet

Im Plangebiet befinden sich keine Altablagerungen.

6.3.3 Altstandorte im Plangebiet

Das Plangebiet liegt vollständig im Bereich der Altstandorte mit den Kataster-Nrn. 4566 und 4633. Die Gefährdungspotentiale der beiden Altstandorte wurden aufgrund der Nutzungen als Mittel eingestuft. Folgende altlastenrelevante Nutzungen sind im Kataster der Altablagerungen und Altstandorte verzeichnet: Modellbauwerkstätten, Tankstellen und die Herstellung und Reparatur von Fernsehapparaten (Grundig-Werke).

Folgende bodenschutzrechtliche Fachgutachten liegen für die Fläche der Altstandorte vor:

- Bodenuntersuchung Kölner Landstraße 18-30 in Düsseldorf, GFM Umwelttechnik vom 20.09.2016 (Nutzungsrecherche, Bodenuntersuchungen, Abfalltechnische Bewertung und Gefährdungsabschätzung).
- Bodenuntersuchung Kölner Landstraße, Düsseldorf, GFM Umwelttechnik vom 22.12.2015 (Bodenuntersuchung ehemalige Eigenverbrauchstankstelle)

Im Rahmen der durchgeführten Bodenuntersuchungen wurden auffüllungs- und nutzungsbedingt insgesamt 13 Rammkernsondierungen (RKS) mit einer maximalen Tiefe von 8 m unter der vorhandenen Geländeoberkante (unter GOK) bis in den gewachsenen Boden niedergebracht. Es wurden maximal 2,30 m bzw. im Mittel 1,20 m mächtige Auffüllungsböden mit stadttypischen Beimengungen erbohrt.

Es wurden 7 Mischproben aus Bodenmaterialien der RKS zusammengestellt und nachfolgend bodenschutzrechtlich gemäß der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, Wirkungspfad Boden-Mensch und Boden-Grundwasser) und abfallrechtlich auf den Parameterumfang der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – Boden – (LAGA Boden) im Feststoff und Eluat untersucht:

Für den Bereich der angetroffenen Auffüllungsmaterialien wurden geringe Schadstoffgehalte für die Parameter Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffen (PAK) mit 11,4 mg/kg, Extrahierbare organisch gebundene Halogene (EOX) mit 8 mg/kg und Benzo(a)pyren mit 1,4 mg/kg ermittelt. Die Eluat-Untersuchungen zeigten einen erhöhten Wert für Sulfat mit 24 mg/l.

Der unterhalb der Auffüllungsmaterialien anstehende gewachsene Boden war analytisch unauffällig.

Die bodenschutzrechtliche Bewertung der durchgeführten Bodenfeststoff- und Bodeneluatuntersuchungen ergab Konzentrationen unterhalb des jeweiligen Prüfwertes gemäß der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) für den Wirkungspfad Boden-Mensch (Kinderspielflächen). Für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser wurde lediglich in einer Untersuchung der Prüfwert der BBodSchV für Naphthalin (2 µg/l) mit 6,5 µg/l überschritten. Um eine Grundwassergefährdung, insbesondere im Zuge der geplanten Baumaßnahmen grundsätzlich auszuschließen, sollten die Auffüllungsmaterialien (Asche- und Schlackehorizonte) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zugeführt werden. Entsprechende Regelungen werden in Zusammenhang mit einem zukünftigen Baugenehmigungsverfahren getroffen. Nach den bislang vorliegenden Planungen ist vorgesehen, nahezu das gesamte Plangebiet mit einer Tiefgarage / Unterkellerung zu bebauen.

Aufgrund der erkundeten Auffüllungsböden ist bei zukünftigen Aushubarbeiten mit erhöhten Entsorgungskosten zu rechnen.

Die Altstandorte AS 4566 und AS 4633 sind gemäß § 9 Abs. 5 Punkt 3 BauGB im Bebauungsplan entsprechend zu kennzeichnen.

6.4 Wasser

6.4.1 Grundwasser

Grundwasserstände:

Die höchsten bisher gemessenen Grundwasserstände liegen im Umfeld der Baumaßnahme bei 34,10 m ü.NN (HGW 1988). Der für 1926 für eine Phase bisher höchster Grundwasserstände in weiten Teilen des Stadtgebietes ermittelte Grundwasserstand liegt bei ca. 35 m ü.NN.

Eine systematische Auswertung der seit 1945 im Stadtgebiet gemessenen Grundwasserstände zeigt für das Umfeld der Baumaßnahme einen minimalen Grundwasserflurabstand von 3 bis 5 m. Bei einer Geländehöhe von ca. 38,2 m ü.NN können demnach im ungünstigsten Fall Grundwasserstände von 35,2 m ü.NN auftreten.

Grundwasserbeschaffenheit:

Die mittlere Grundwassertemperatur liegt in diesem Bereich bei 14,2 °C.

Nördlich des Plangebiets verläuft die CKW-Verunreinigung Waagenstraße, die im Quartär weitgehend saniert ist, jedoch in den tieferen tertiären Schichten noch deutlich erhöhte CKW-Konzentrationen aufweist. Die mittleren CKW-Konzentrationen im unmittelbaren Umfeld zum Plangebiet liegen bei rund 6 µg/l.

Ausgehend von der DB-Anlage an der Harffstraße sind in diesem Bereich erhöhte PBSM-Konzentrationen festzustellen. Diese sind zwar über die Jahre deutlich zurückgegangen, erreichen im Zustrom (Pegel 10050) zum Plangebiet aber immer noch 0,54 µg/l; im Abstrom (Pegel 00672) liegen die Konzentrationen jedoch nur noch bei 0,05 µg/l.

Daneben sind im Grundwasser noch gering auffällig Bor (im Mittel 0,22 mg/l), Mangan (im Mittel 0,2 mg/l) sowie Nitrat (im Mittel 19 mg/l, max. 63 mg/l).

Gelegentlich finden sich geringe PAK-Konzentrationen um 0,2 µg/l im Grundwasser.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Wasserschutzgebietes Flehe, Wasserschutzzone IIIB. Bei der Planung sind die Belange, die sich aus der Wasserschutzgebiets-Verordnung ergeben, zu beachten.

6.4.2 Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung

Die im Plangebiet befindlichen Grundstücke sind kanaltechnisch über die Kölner Landstraße erschlossen. Daher ist auch zukünftig sämtliches Abwasser (Schmutzwasser und gesammeltes Niederschlagswasser) in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

6.4.3 Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

6.4.4 Hochwasserbelange

Gemäß den von der Bezirksregierung Düsseldorf erstellten Hochwassergefahrenkarten würde das Plangebiet vollständig bei einem extremen Hochwasserereignis am Rhein (HQ_{extrem}) überflutet werden. Damit liegt das Grundstück in einem Hochwasserrisikogebiet.

Bauliche Anlagen sollen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

6.5 Luft

6.5.1 Lufthygiene

Das Plangebiet befindet sich zentrumsnah in einem lufthygienisch gesehen begünstigten Quartier: Die Kölner Landstraße ist die einzige bedeutende, lufthygienisch belastete Straße im näheren Umfeld des Plangebietes. Vom Plangebiet ist die Kölner Landstraße über eine

abriegelnde, viergeschossige (Bestand-) Bebauung getrennt; eine lufthygienisch gesehen negative Beaufschlagung des Plangebietes durch die Verkehre auf der Kölner Landstraße ist daher auszuschließen. Im Plangebiet selbst existieren keine relevanten verkehrlich oder gewerblich-industriellen Emittenten. Grenzwertüberschreitungen für Feinstaub (PM_{2,5} und PM₁₀) und Stickstoffdioxid (NO₂) gemäß 39. BImSchV sind daher im Plangebiet derzeit auszuschließen.

Es ist davon auszugehen, dass sich die günstige Situation mit Umsetzung der vorgelegten Planung nicht maßgeblich verschlechtern wird. Ein zusätzlicher Gutachtenbedarf wird nicht gesehen.

Aus Gründen des Vorsorgeschutzes sind folgende Schutzvorkehrungen für den Fall der Planung einer Tiefgarage textlich festzulegen:

- Der Abstand zwischen Lüftungsschächten und Ein- und Ausfahrten von Tiefgaragen zu Fenstern von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Übernachtungsräumen (auch in Kindertagesstätten) muss mindestens 5 m betragen.
- Um Lüftungsschächte in Bodennähe herum ist ein nicht betretbarer Bereich von mindestens 1 m Breite zu gestalten (z.B. mit Hilfe einer dichten Bepflanzung wie Feuersporn oder Berberitze).
- Sitzgelegenheiten (z.B. Bänke) auf Lüftungsöffnungen sind auszuschließen.

6.6 Klima

6.6.1 Globalklima

Zum Schutz des Globalklimas tragen vor allem die Verringerung von Treibhausgasemissionen durch Einsparung von fossil erzeugter Energie und der Einsatz regenerativer Energieträger bei. Hierzu zählen u. a. Maßnahmen an Gebäuden und die Vermeidung von Kfz-Verkehr.

Durch die Neustrukturierung des Plangebietes bietet sich die Chance, hier den zukünftigen Energiebedarf und den damit einhergehenden Kohlenstoffdioxid-Ausstoß zu minimieren. Hierzu dienen folgende planerische Grundsätze:

Zukünftige Baukörper sollten möglichst kompakt ausgeführt werden, um Wärmeverluste gering zu halten. Zum Schutz vor Überhitzung im Sommer sollte gleichzeitig ein geeigneter Sonnenschutz an der Gebäudeaußenseite installiert werden.

Eine über die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) hinausgehende Wärmedämmung der Gebäudehülle ist aus energetischer Sicht empfehlenswert und im Sinne einer Gesamtkostenrechnung in der Regel auch wirtschaftlich. In Bereichen, in denen aus Gründen des Lärmschutzes eine mechanische Belüftung von Wohn- und Arbeitsräumen festgesetzt wird, sollte Passivhaus- Bauweise in Betracht gezogen werden.

Zur Erzeugung von Wärmeenergie sind möglichst effiziente Technologien wie die Kraft-Wärme- (Kälte-) Kopplung einzusetzen, zum Beispiel durch Errichtung eines BHKW- Inselfernwärmenetzes.

Sollte die Nutzung von Kraft- Wärme- (Kälte-) Kopplung nicht wirtschaftlich darstellbar sein, sind alternativ regenerative Energieträger wie Solarenergie über die Mindestvorgaben des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-WärmeG, EEWärmeG) hinaus zu verwenden.

Flächen, für die eine Dachbegrünung festgesetzt wurde, können gleichzeitig für die Erzeugung von Solarenergie genutzt werden.

6.6.2 Stadtklima

Ausgangssituation

Die Planungshinweiskarte für die Landeshauptstadt Düsseldorf (2012) ordnet das Plangebiet dem „Lastraum der verdichteten Bebauung“ zu.

Dieser klimatische Lastraum ist durch hohe Versiegelungsgrade und einen geringen Anteil an Vegetation gekennzeichnet. Zu den stadtklimatischen Auswirkungen dieses ausgeprägten Lastraums zählen in der Regel eine hohe thermische Belastung und schlechte Belüftungsverhältnisse.

Unmittelbar nordöstlich angrenzend verläuft entlang der Inneren Südlichen Düssel ein „Städtischer Grünzug mit bioklimatischer Bedeutung“. Dieser Grünzug verbindet den Südpark mit den freien Flächen auf dem „Deckel“ der A46 und dient dem Frischluftaustausch.

Planung

Im Bebauungsplanverfahren ist vorgesehen, den Hinterhofbereich zukünftig anstelle der bisherigen gewerblichen Nutzung für Wohnbebauung zu nutzen. Neben dem Neubau eines neuen Gebäuderiegels und mehrerer Mehrfamilienhäuser ist die Errichtung eines überwiegend begrünten, verkehrsfreien Innenbereiches mit Anbindung an den bestehenden Grünzug entlang der Inneren Südlichen Düssel vorgesehen.

6.6.3 Klimaanpassung

Infolge des Klimawandels sind geänderten Bedingungen, insbesondere

- häufigere und länger andauernde Hitzeperioden mit höheren Temperaturen und
- häufigere und intensivere Starkregenereignisse

zu berücksichtigen.

Durch diese Klimaveränderungen werden insbesondere innerstädtische Gebiete mit hoher Bebauungsdichte und hohem Versiegelungsgrad zusätzlich durch Hitze und Starkregen belastet.

Die Belastungskarten „Hitze“, die im Klimaanpassungskonzept für die Landeshauptstadt Düsseldorf (2017) erstellt wurden, zeigen, dass auch im Plangebiet zukünftig von einer höheren thermischen Belastung auszugehen ist. Um dieser zusätzlichen thermischen Belastung durch den Klimawandel entgegenzuwirken, sind Maßnahmen, die zur Verbesserung der klimatischen Situation im Plangebiet beitragen, besonders wichtig.

Die neue Nutzung als Wohngebiet bietet die Möglichkeit, den Versiegelungsgrad zu reduzieren, den Anteil an begrünbaren Flächen zu erhöhen und den Luftaustausch zu verbessern. Die Planung kann daher zu einer geringeren thermischen Aufheizung bzw. höheren nächtlichen Abkühlung im Plangebiet beitragen und ist aus Sicht der Klimaanpassung positiv zu bewerten.

Im Rahmen der Umsetzung sollten weitere Maßnahmen berücksichtigt werden, um die thermische Aufheizung im Plangebiet zukünftig möglichst gering halten, z.B. durch eine Verringerung der Wärmeabstrahlung von Oberflächen (Beschattung versiegelter Flächen, Verwendung von Materialien mit hohen Albedowerten).

Im Hinblick auf zunehmende Starkregenereignisse unterstützen Maßnahmen zur Reduzierung und Verzögerung des Spitzenabflusses durch Retention des Niederschlagswassers und ortsnahe Verdunstung die Klimaanpassung. Die textlichen Festsetzungen zur Dachflächenbegrünung sowie zur Überdeckung der Tiefgaragendecken oder unterirdischen Gebäudeteilen sind daher ebenfalls positiv zu bewerten.

Neumann